



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin-
-Berufungsklägerin-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2 422 362-224,

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 422 362-224,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schwan, den Richter am

Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Rennert und den Richter am Verwaltungsgericht Reimann ohne weitere mündliche Verhandlung am 12. März 2003

für Recht erkannt:

Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt ist, wird das Verfahren eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 06. Dezember 1999 - A 17 K 12311/99 - ist unwirksam, soweit darin die Klage hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG abgewiesen ist.

Im übrigen wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 06. Dezember 1999 - A 17 K 12311/99 - zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die dieser selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG, sowie die dementsprechende Aufhebung einer gegen sie ergangenen Abschiebungsandrohung.

Die am . [REDACTED] nach ihren Angaben in Addis Abeba (Äthiopien) geborene Klägerin reiste am [REDACTED] ins Bundesgebiet ein und stellte am 07.01.1999 einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - am 01.02.1999 gab sie an, sie sei am [REDACTED] mit einem Direktflug von [REDACTED] kommend abends in [REDACTED] eingetroffen. Unterlagen von dem Flug habe sie nicht mehr, die habe der Schlepper an sich genommen. Auf die Frage nach ihrer Staatsangehörigkeit gab sie an, in Addis Abeba geboren und dort ihr ganzes Leben verbracht zu haben. Ihre Eltern seien jedoch Eritreer. Man habe die Eltern zwischenzeitlich aus Äthiopien ausgewiesen. Beim Referendum habe sie nicht abgestimmt. Sie habe in Addis Abeba im Stadtviertel ... bei ihren

Eltern gelebt. Sie habe bis zur 12. Klasse die Schule besucht und dann eine Ausbildung als Sekretärin gemacht. Zur Ausreise habe sie sich entschlossen, nachdem ihre Eltern ausgewiesen worden seien. Auf Nachfrage gab sie an, nur ihr Vater sei mitgenommen worden. Er sei eines Morgens um 5.00 Uhr von Polizisten abgeholt worden. Von ihm hätten sie nichts mehr gehört. Der Vater sei seit seiner Kindheit in Äthiopien und nie mehr in Eritrea gewesen. An anderer Stelle der Anhörung gab sie an, ihr Vater sei im Alter von 26 Jahren nach Äthiopien gekommen und habe seither dort gelebt und gearbeitet. Auf entsprechende Frage gab sie weiter an, auch ihre Mutter sei Eritreerin. Sie selbst sei in Äthiopien nicht politisch aktiv gewesen, zu Eritrea habe sie überhaupt keine Verbindung. Nach Eritrea könne sie nicht gehen, weil die Situation dort schlimmer als in Äthiopien sei.

Mit Bescheid vom 16.06.1999 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte die Abschiebung nach Eritrea an.

Am 08.07.1999 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, es sei völlig unklar, ob sie eritreische Staatsangehörige sei, denn sie sei in Addis Abeba geboren, dort aufgewachsen und habe auch einen äthiopischen Ausweis gehabt. Nur ihre Eltern seien Eritreer bzw. eritreische Volkszugehörige. Da sie auch an dem Referendum in Eritrea nicht teilgenommen habe, sehe der eritreische Staat sie nicht als seine Staatsangehörige an. Da sie aus Äthiopien komme, sei asylrechtlich dieses Land entscheidend, wobei davon auszugehen sei, dass auch Äthiopien sie nicht als Staatsangehörige ansehe. Eritreer oder auch Äthiopier eritreischer Volkszugehörigkeit würden aus Äthiopien ausgewiesen, abgeschoben und dürften nicht wieder einreisen, was politische Verfolgung darstelle. Sie habe aber einen äthiopischen Pass besessen und in Äthiopien als äthiopische Staatsangehörige gelebt. Da es nach derzeitiger Erkenntnislage nach äthiopischen Recht keine zwei Staatsangehörigkeiten gebe, sei sie

nach äthiopischen Recht weiterhin äthiopische Staatsangehörige. Wenn der äthiopische Staat sie zwangsweise ausbürgere bzw. alle Äthiopier eritreischer Abstammung deportiere, stelle dies eine Verfolgung aufgrund der Ethnie dar. Als äthiopische Staatsangehörige habe sie ein Recht, in Äthiopien zu leben. Dieses Recht dürfe ihr weder der äthiopische noch der deutsche Staat nehmen. Daher stelle der Bundesamtsbescheid vom 16.06.1999 eine Fortsetzung und Vertiefung der politischen Verfolgung durch den äthiopischen Staat dar und sei schon aus diesem Grund rechtswidrig. Mit der Abschiebungsandrohung nach Eritrea mache sich die Bundesrepublik Deutschland zum Handlanger Äthiopiens.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 06.12.1999 - A 17 K 12311/99 - die Klage abgewiesen. Ausweislich des Urteilstatbestands hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht u.a. angegeben, ihr Vater sei ca. ■■■ Jahre alt und in Eritrea geboren. Er habe aber mehr als 30 Jahre in Äthiopien gelebt. Ihre Großeltern seien in Eritrea geboren und hätten immer dort gelebt. In den Gründen des Urteils ist im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin besitze unabhängig von einer etwa vorliegenden äthiopischen die eritreische Staatsangehörigkeit. Wer den Schutz des Heimatstaates in Anspruch nehmen könne, befinde sich in keiner die Asylgewährung rechtfertigenden Notlage. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG lägen gleichfalls nicht vor. Die Abschiebungsandrohung sei nicht zu beanstanden.

Der Senat hat die Berufung zugelassen. Zur deren Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, das Verwaltungsgericht Stuttgart sei zu Unrecht davon ausgegangen, die Klägerin habe die eritreische Staatsangehörigkeit inne. Sie habe keinerlei Bezug zu Eritrea, jedenfalls erkenne Eritrea eine eritreische Staatsangehörigkeit nicht an. Dies werde dadurch bestätigt, dass in einem beim VGH Baden-Württemberg anhängigen Parallelverfahren (- A 9 S 382/00 -) der dortige Kläger für die Durchreise durch Eritrea ein Visum erhalten habe, woraus sich ergebe, dass er nicht als eritreischer Staatsangehöriger angesehen werde. Daher komme es ausschließlich auf die Frage einer Verfolgung durch den äthiopischen Staat an. Diese liege darin, dass sie be-

fürchten müsse, vom äthiopischen Staat aufgrund ihrer Ethnie nach Eritrea deportiert zu werden. § 27 AsylVfG stehe dem Anspruch nicht entgegen, da sie sich nicht in Eritrea aufgehalten habe.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 06.12.1999 - A 17 K 12311/99 zu ändern, den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.06.1999 aufzuheben und die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides sowie des erstinstanzlichen Urteils.

Der Senat hat zur Frage der Staatsangehörigkeit und des Tatbestandes, aufgrund dessen diese erworben wurde, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2001 heißt es im wesentlichen, das für Staatsangehörigkeitsfragen zuständige eritreische Departement für Emigration and Nationality habe auf mündliche Nachfrage erklärt, dass im Ausland lebende Eritreer, die eine fremde Staatsangehörigkeit innehaben, keinen förmlichen Antrag im Sinne von Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung Nr. 21/1992 stellen müssen, um als eritreische Staatsangehörige anerkannt zu werden. Sie müssten lediglich ihre Abstammung nachweisen. Es sei ausdrücklich bestätigt worden, dass dies auch für Eritreer gilt, die vorher in Äthiopien lebten und möglicherweise die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. besaßen.

In ihrer Stellungnahme zu der Auskunft des Auswärtigen Amtes trägt die Klägerin vor, es sei bezeichnend, dass die eritreischen Behörden keine schrift-

liche Stellungnahme, sondern lediglich eine nicht zu verifizierende mündliche Auskunft eines Sachbearbeiters gäben. Gleichwohl ergäbe sich aus der Auskunft, dass es eben doch eines Antrages des Betroffenen bedürfe. Die Darlegung, dass im Ausland lebende Eritreer, die eine fremde Staatsangehörigkeit innehätten, keinen förmlichen Antrag stellen müssten, sei offensichtlich unrichtig. In der Auskunft werde ausgeführt, dass es des Nachweises der Abstammung bzw. Nennung von Zeugen für die Abstammung bedürfe und diese überprüft werde. Um diese Überprüfung einzuleiten, bedürfe es also eben doch eines Antrages.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung des Senats geltend gemacht, sie sei an AIDS erkrankt und hat zum Nachweis Berichte des Kreiskrankenhauses xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx vom [REDACTED] und der Medizinischen Klinik xx xxxxxxxxx xx [REDACTED] vorgelegt. Sie hat in der mündlichen Verhandlung ferner drei Schriftsätze mit Hilfsbeweisunterlagen übergeben. Insofern wird auf die Anlage zum Sitzungsprotokoll verwiesen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat die Beklagte durch Bescheid vom 19.02.2003 festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Äthiopiens und Eritreas vorliegen und zur Begründung ausgeführt, die Entscheidung beruhe auf den durch die Erkrankung der Klägerin gegebenen besonderen Umständen des Einzelfalls. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Klägerin hat weiter mitgeteilt, der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsbeweisunterlagen Nr. 3 habe sich erledigt und hat auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel hingewiesen worden. Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten und des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor. Diese sind ebenso wie die Erkenntnismittellisten Eritrea und Äthiopien Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden. Auf die Behörden- sowie Gerichtsakten und die Erkenntnismittellisten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (vgl. §§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO).

Hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG ist der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt worden. Insoweit war das Verfahren einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Klarstellung für unwirksam zu erklären.

Die im übrigen zulässige Berufung ist unbegründet. Eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte ist nicht gegeben, da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist. Es besteht weder ein Anspruch auf Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 1 AsylVfG noch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG; unter diesen Umständen begegnet auch die streitige Abschiebungsandrohung keinen rechtlichen Bedenken (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung besteht dann, wenn im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 961, 1000/86, BVerfGE 80, 315 <344>; BVerwG, Urt. v. 31.03.1981, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 27; BVerwGE 67, 314).

Bei der Prüfung der Frage, auf welchen Staat als (potentiellen) Verfolgerstaat abzustellen ist, ist davon auszugehen, dass politische Verfolgung Missbrauch hoheitlicher Herrschaftsmacht durch Ausgrenzung Einzelner aus der übergreifenden Friedensordnung wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung ist. Da der Einzelne ohne den Schutz einer staatlichen Ordnung nicht menschenwürdig existieren kann, bietet ihm das Asylrecht im Falle seiner Verfolgung durch den Heimatstaat eine subsidiäre Zuflucht. Diese Sichtweise begrenzt zugleich den Schutzbereich des Asylgrundrechts aus Art. 16a Abs. 1 GG; sie gilt gleichermaßen für den asylrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG und für den Begriff des Flüchtlings im Sinne des Art. 1 A und 33 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention). Schutzlos ist ein politisch Verfolgter aber nur, solange er anderweitig keinen wirksamen Schutz genießt. Ist sein Heimatstaat der Verfolger, beseitigt die Schutzgewährung durch einen Drittstaat die Schutzlosigkeit (vgl. § 27 AsylVfG). Verfolgt ihn sein - mit dem Staat seiner Staatsangehörigkeit nicht identischer - Aufenthaltsstaat, beseitigt die Schutzgewährung durch den Heimatstaat seine Schutzlosigkeit. Ein Asylanspruch besteht deshalb nicht, wenn ein Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende besitzt, bereit und fähig ist, diesen gegen Verfolgungsmaßnahmen eines anderen Staates zu schützen. Dieser für das Asylrecht nach dem Grundgesetz geltende Grundsatz der Subsidiarität liegt auch Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 Genfer Konvention zugrunde. Danach sind Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen nur dann Flüchtlinge, wenn sie des Schutzes desjenigen Staates entbehren, dem sie angehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.08.1996 - 9 C 172/95 -, BVerwGE 101, 328).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe scheitert die Asylanerkennung daran, dass die Klägerin die Staatsangehörigkeit Eritreas innehat und sie dort vor politischer Verfolgung sicher ist.

Die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine Person innehat, bestimmt sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des in Frage kommenden Staates, denn Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden grundsätzlich durch in-

nerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt. Die Klägerin konnte ausgehend von ihrer Abstammung und ihrem Geburtsort im - auch jetzigen - Gebiet Äthiopiens bis zur Unabhängigkeit des Staates Eritrea zunächst nur die äthiopische Staatsangehörigkeit innehaben. Mit Eintritts der Unabhängigkeit Eritreas im Jahr 1993 ist sie jedoch - zusätzlich - eritreische Staatsangehörige geworden, ohne dass es hierzu eines Einbürgerungsaktes oder der Verleihung der eritreischen Staatsangehörigkeit bedurfte. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach der Eritrean Nationality Proclamation No. 21/1992 (Eritreische Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992, vgl. die Übersetzung in der Anlage der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12.09.1995 an das VG Wiesbaden, im folgenden bezeichnet als „Verordnung“). Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ist geregelt in deren Nr. 2. Diese lautet ausweislich der genannten Übersetzung wie folgt:

Abs. 1: Wer in Eritrea oder im Ausland als Kind eines Vaters oder einer Mutter eritreischer Abstammung geboren ist, ist eritreischer Staatsangehöriger durch Geburt.

Abs. 2: „Eritreischer Abstammung“ ist, wer 1933 seinen Aufenthalt in Eritrea hatte.

Abs. 3: Wer in Eritrea als Kind unbekannter Eltern geboren ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als eritreischer Staatsangehöriger durch Geburt betrachtet.

Abs. 4: Wer durch Abstammung oder Geburt Eritreer ist, erhält auf Antrag eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung vom Ministerium des Innern.

Abs. 5: Wer durch Geburt Eritreer ist, seinen Aufenthalt im Ausland hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat einen Antrag an das Ministerium des Innern zu richten, wenn er förmlich auf seine ausländische Staatsangehörigkeit zu verzichten und die eritreische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünscht oder wenn er wünscht, dass nach Vorlage ausreichender Gründe seine eritreische Staatsangehörigkeit anerkannt wird, während er seine fremde Staatsangehörigkeit beibehält.

Die Klägerin ist zwar nach ihren Angaben in Addis Abeba geboren. Jedoch sind ihre Eltern und Großeltern nach den Angaben der Klägerin Eritreer. Zwar war ihr Vater, dessen Alter sie mit ca. 55 Jahren angibt, im maßgeblichen

Jahr 1933 noch nicht geboren. Jedoch hat sie zu ihren Großeltern angegeben, diese hätten immer in Eritrea gelebt. Daher ist davon auszugehen, dass sie eritreischer Abstammung im Sinne der Ziff. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 21/1992 sind. Der Begriff der „eritreischen Abstammung“ in Nr. 2 Abs. 2 der Verordnung ist nicht mit der eritreischen Volkszugehörigkeit identisch, sondern verlangt darüber hinaus den Aufenthalt einer Person im Gebiet des heutigen Eritrea im Jahr 1933. Nach Nr. 2 Abs. 1 der Verordnung vermitteln diese Personen die eritreische Staatsangehörigkeit ihren Abkömmlingen. Danach hat die Klägerin nach Nr. 2 Abs. 1 der Verordnung durch Geburt die eritreische Staatsangehörigkeit erlangt, denn ihre Vorfahren lebten 1933 im Gebiet des heutigen Eritrea. Nr. 2 Abs. 4 der Verordnung sieht für diesen Fall vor, dass auf Antrag eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung erstellt wird. Die Erteilung der Staatsangehörigkeitsbescheinigung setzt die eritreische Staatsangehörigkeit voraus. Die Bescheinigung begründet nicht eine ansonsten nicht bestehende Staatsangehörigkeit, sondern dokumentiert nur ihr Vorhandensein. Sie hat also nur deklaratorische Wirkung.

In seiner Auskunft vom 02.02.2001 an das Verwaltungsgericht Gießen führt das Auswärtige Amt aus, nach seinen Erkenntnissen gelte die Verbalnote der eritreischen Regierung vom 20.09.1993 zum Staatsangehörigkeitsrecht weiterhin. Mit dieser wurde u.a. bestätigt, dass es hinsichtlich des Erwerbs der eritreischen Staatsangehörigkeit keine Sonderregelungen für im Ausland lebende Personen gibt. Somit findet die Staatsangehörigkeitsverordnung auch auf solche eritreischstämmige Personen Anwendung, die vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in Äthiopien gelebt haben und nicht über eine ID-Karte Eritreas verfügen. In dieser Auskunft ist weiter ausgeführt, die Problematik bei der Ausstellung von Personaldokumenten zum Zwecke der Heimreise an eritreische Staatsangehörige liege im Wesentlichen im praktischen Bereich, nämlich in der Erbringung des Nachweises über die eritreische Staatsangehörigkeit. Personen die den Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit nicht durch Vorlage von Personaldokumenten (z.B. Geburtsurkunde) belegen können, werden danach üblicherweise durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat aufgefordert, drei Zeugen, die ihrerseits nachweislich die eritreische Staatsangehörigkeit besitzen müssen, beizubringen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin unterfällt sie - selbst wenn ihre frühere äthiopische Staatsangehörigkeit fortbestehen sollte - nicht der Regelung in Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung. Zur Klärung der Frage, ob eine von Eltern eritreischer Abstammung abstammende Person, die vor der Ausreise nach Deutschland in Äthiopien gelebt hat und auch dort geboren wurde, die eritreische Staatsangehörigkeit unmittelbar nach Nr. 2 Abs. 1 - 4 der Verordnung erworben hat oder ob sie diese nur auf Antrag aufgrund Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung erwerben könnte, hat der Senat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. Nach dieser Auskunft vom 21.11.2001 hat das für Staatsangehörigkeitsfragen zuständige Department für Immigration and Nationality von Eritrea auf mündliche Nachfrage erklärt, dass im Ausland lebende Eritreer, die eine fremde Staatsangehörigkeit innehaben, keinen förmlichen Antrag im Sinne von Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung stellen müssen, um als eritreische Staatsangehörige anerkannt zu werden. Faktisch würde jeder im Ausland lebende Eritreer, auch wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, als eritreischer Staatsangehöriger anerkannt, wenn er seine Abstammung nachweisen oder gegebenenfalls Zeugen für seine Abstammung benennen könne. Üblicherweise würden Eritreer bei der jeweiligen Auslandsvertretung vorsprechen und beispielsweise eine ID-Card oder einen eritreischen Reisepass beantragen. Mit diesem Antrag müssen Nachweise über die eritreische Abstammung eingereicht bzw. Zeugen, die die Abstammung bestätigen können, benannt werden. Die Angaben werden vor Ort in Eritrea überprüft. Sind sie zutreffend und ist die eritreische Abstammung damit belegt, wird der Antragsteller als eritreischer Staatsangehöriger angesehen und das beantragte Dokument ausgestellt. Es wurde ausdrücklich bestätigt, dass dies auch für Eritreer gilt, die vorher in Äthiopien lebten und möglicherweise die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. besaßen.

Der Senat hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Auskunft zu zweifeln. Dass sie dem Auswärtigen Amt nicht direkt durch offizielle Stellen gegeben wurde, steht ihrer Richtigkeit nicht entgegen. Es ist vielmehr vielfach erforderlich und üblich, Vertrauenspersonen einzuschalten, um Informationen etwa zu einer Verwaltungspraxis zu erhalten. Soweit die Klägerin offenbar meint,

die hier erlangte Information sei nicht zutreffend bzw. nicht zuverlässig, sind hierfür keine Belege oder auch nur nachprüfbare Anhaltspunkte vorgelegt worden. Dass die Informationsquellen nicht ins letzte offengelegt sind, steht für sich deren Verwertbarkeit nicht generell entgegen. Derartiges ist oftmals schon zum Schutz der Informanten erforderlich. Im übrigen ist diese Praxis nicht spezifisch für das Auswärtige Amt. Auch andere Auskunftsstellen geben ihre Informationsquellen oftmals nicht preis. Nach dieser Auskunft geht der Senat davon aus, dass die Klägerin durch Geburt als Kind von Eltern eritreischer Abstammung die eritreische Staatsangehörigkeit erlangt hat. Dass sie in Äthiopien geboren wurde, im Zeitpunkt der Unabhängigkeit Eritreas dort gelebt hat und von dort ins Bundesgebiet ausgereist ist, ändert daran nichts. Denn die hier vorliegende Fallgruppe wird nach der genannten Auskunft von den eritreischen Behörden der Nr. 2 Abs. 1 - 4 der Verordnung zugeordnet, so dass die eritreische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes besteht und eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung lediglich deklaratorische Wirkung hat. Aus dem Umstand, dass der Betroffene seine eritreische Abstammung nachweisen muss, ist nicht zu folgern, dass eine Fallgruppe des Absatzes 5 vorläge. Es handelt sich dabei vielmehr lediglich um das Erfordernis, die tatbestandlichen Voraussetzungen der kraft Verordnung bestehenden Staatsangehörigkeit nachzuweisen.

Die sonstigen dem Senat vorliegenden Erkenntnisse führen zu keiner anderen Beurteilung:

Günther Schröder (langjährig in Äthiopien und Eritrea für kirchliche Organisationen tätig gewesener sozialwissenschaftlicher Berater, vgl. Protokoll der Vernehmung durch das VG Gießen v. 08.08.2000) führt in seiner Stellungnahme vom 31.01.2001 an das VG Kassel aus, das eritreische Staatsangehörigkeitsrecht definiere als Geburts-Eritreer im Gegensatz zu Einbürgerungs-Eritreern jede Person, die vor 1933 auf eritreischem Territorium lebte und deren Nachfahren in männlicher und weiblicher Linie. Die eritreische Abstammung und damit das Recht auf eritreische Staatsbürgerschaft wäre gegenüber den eritreischen Behörden durch den Nachweis zu belegen, dass wenigstens ein Angehöriger der Familie vor 1933 auf dem Territorium des heutigen Eri-

trea gelebt hat. In Abwesenheit von verlässlichen Melderegistern für die zurückliegenden Jahrzehnte wird von den eritreischen Behörden das glaubwürdige Zeugnis von wenigstens drei erwachsenen Personen aus dem beanspruchten Herkunftsgebiet innerhalb Eritreas als Nachweis akzeptiert. Wenn gleich sich diese Auskunft hierzu nicht explizit äußert, ist ihr jedoch hinreichend deutlich zu entnehmen, dass bei entsprechender Abstammung die eritreische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes besteht und es eines staatlichen Verleihungsaktes nicht bedarf. Denn die Prüfung der eritreischen Behörden beschränkt sich danach auf die Abstammung von eritreischstämmigen Eltern und führt dann ohne weiteres zur Bestätigung der Staatsangehörigkeit.

Das Institut für Afrikakunde führt bereits in seiner Auskunft vom 15.11.1999 an das VG Gießen aus, jede Person, die von mindestens einem eritreischen Elternteil abstamme, sei eritreischer Staatsbürger. Lediglich für Exileritreer, die der Auflage, zwei Prozent ihres Einkommens als Steuern an die eritreische Regierung abzuführen, nicht nachkämen, gebe es Probleme dergestalt, dass sie zwar in der Regel nach Eritrea einreisen könnten, dort jedoch keine behördlichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen könnten. Auch in der Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 18.11.1999 ist ausgeführt, die eritreische Verfassung garantiere allen Personen mit mindestens einem eritreischen Elternteil die Staatsbürgerschaft. Da die Klägerin jenes Verfahrens in Asmara geboren und ihre Eltern eritreischer Herkunft seien, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der eritreische Staat sie als Staatsbürgerin anerkennen werde. In seiner Auskunft vom 12.07.2000 bestätigt das Institut für Afrikakunde wiederum, dass die eritreische Verfassung allen Personen mit mindestens einem eritreischstämmigen Elternteil die eritreische Staatsangehörigkeit garantiere. Die (in jenem Verfahren) in Äthiopien als Kind eritreischer Eltern geborene Klägerin werde von den eritreischen Behörden als Eritreerin betrachtet. In der genannten Auskunft ist weiter ausgeführt, dass die äthiopischen Behörden Personen, die am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen hätten, diese nunmehr als eritreische Staatsangehörige betrachten würden. Bei der Abhaltung des Referendums hätten alle zur Teilnahme registrierten Eritreer einen eritreischen Personalausweis und damit die eritreische Staatsangehörigkeit erhalten. Dies habe

auch alle im Exil lebenden Eritreer einschließlich der in Äthiopien ansässigen betroffen. In der Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 08.12.2000 an das VG Kassel ist ausgeführt, die (damalige) provisorische Regierung Eritreas, die 1991 die Macht übernommen hatte, habe die Registrierung zur Teilnahme am Referendum mit einer Registrierung als eritreische Staatsbürger verbunden. Die registrierten Personen hätten ein ID-Card erhalten, die sie gleichzeitig nach eritreischem Recht als eritreische Staatsbürger ausweise. Inzwischen solle die Eritreische Botschaft aber an alle Personen eritreischer Volkszugehörigkeit Pässe ausstellen, wobei teilweise von Problemen berichtet werde, wenn die Antragsteller die von der eritreischen Regierung erhobene Steuer von zwei Prozent für im Ausland lebende Eritreer nicht entrichtet hätten. Nach der letztgenannten Auskunft kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Teilnahme am Referendum von den eritreischen Behörden als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gesehen werde. Auch aus der Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 21.03.2001 kann dieser Schluss nicht gezogen werden. Darin ist zwar ausgeführt, Personen eritreischer oder halberitreischer Abstammung, die am Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen hätten, gälten seitens der eritreischen Behörden als eritreische Staatsbürger. Beim Registrierungsverfahren für das Referendum 1993 sei ihnen eine eritreische Identitätskarte ausgestellt worden, die eine Einreise nach Eritrea ermögliche. Dem kann jedoch nicht entnommen werden, dass die Teilnahme am Referendum Voraussetzung für den Erhalt der eritreischen Staatsbürgerschaft ist. Vielmehr ergibt sich daraus, dass Personen, die am Referendum teilgenommen und eine ID-Card erhalten haben, damit den Nachweis der eritreischen Abstammung und damit der eritreischen Staatsangehörigkeit geführt haben. Dies ändert nichts daran, dass auch Personen, die nicht an dem Referendum teilgenommen haben, bei Abstammung von zumindest einem eritreischstämmigen Elternteil die eritreische Staatsangehörigkeit innehaben. Sie können lediglich den Nachweis der Abstammung bzw. Staatsangehörigkeit nicht durch die Referendumsteilnahme erbringen.

amnesty international führt in der Auskunft vom 11.12.2000 an das VG Magdeburg aus, einem Kind eritreischer Eltern würde die eritreische Staatsangehörigkeit zustehen. Weiter heißt es, dass die Klägerin jenes Verfahrens die

Staatsangehörigkeit bei eritreischen Behörden beantragen müsse, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Eritreas habe. Dies steht nicht im Widerspruch zur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2001. Die „Beantragung“ der Staatsangehörigkeit bedeutet nämlich nicht, dass dies zwingend der Antrag auf Verleihung nach Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung sein müsse, vielmehr kann sich dies auch auf den Antrag auf (bestätigende) Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsdokumentes beziehen.

Die Stellungnahme des UNHCR zu Staatsangehörigkeits- und Statusfragen in Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea vom August 1999 (als Anlage enthalten bei der Auskunft von amnesty international vom 10.11.1999 an das VG Wiesbaden) ist nicht eindeutig. In ihr ist einerseits ausgeführt, Art. 3 der eritreischen Verfassung bestimme, dass Kinder mit Geburt die eritreische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn ein Elternteil die eritreische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Verordnung Nr. 21/1992 regele den Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit. Nach Art. 2 Abs. 2 hänge die eritreische Herkunft davon ab, ob eine Person bereits 1933 ihren ständigen Aufenthalt in Eritrea hatte. Eine solche Person ist eritreischer Abstammung. Jeder, der einen Vater oder eine Mutter eritreischer Abstammung habe, erwerbe automatisch die eritreische Staatsangehörigkeit. Andererseits wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass eine Person, der die eritreische Staatsangehörigkeit durch Geburt zusteht, wenn sie sich im Ausland aufhält und die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes hat, die eritreische Staatsangehörigkeit beim Innenministerium beantragen muss, wenn sie die andere Staatsangehörigkeit ablegen und die eritreische Staatsangehörigkeit annehmen möchte oder sie neben der fremden Staatsangehörigkeit beibehalten möchte. Die meisten Personen, auf die diese Regelung zutrefte, seien Personen mit Wohnsitz Äthiopien. Weiter wird ausgeführt, es könne weder angenommen werden, dass die Teilnahme am Referendum gleichbedeutend mit der Aufgabe einer anderen Staatsangehörigkeit gewesen sei, noch könne davon ausgegangen werden, dass alle Personen eritreischer Volkszugehörigkeit mit der Unabhängigkeit Eritreas notwendigerweise eritreische Staatsangehörige geworden seien. Der UNHCR scheint sonach einerseits davon auszugehen, dass für den Erwerb der eritreische Staatsangehörigkeit nach Nr. 2 Abs. 1 bis

4 der Verordnung die Abstammung von eritreischstämmigen Eltern entscheidend ist, dass andererseits jedoch die Fallgruppe der Personen, die zwar von eritreischstämmigen Eltern abstammen, jedoch in Äthiopien leben bzw. gelebt haben, nach Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung zu beurteilen wäre. Indes kann der letztgenannten Einschätzung angesichts der eindeutigen Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2001 an den VGH Baden-Württemberg nicht mehr gefolgt werden. Unabhängig davon, ob der Wortlaut der Verordnung 21/1992 eine andere Handhabung tragen würde, geht nach dieser Auskunft die Praxis des eritreischen Staates dahin, Personen, die nach ihrer Abstammung von zumindest einem eritreischstämmigen Elternteil die eritreische Staatsangehörigkeit erlangt haben, nach Nr. 2 Abs. 4 der Verordnung zu beurteilen, dass es also nicht des konstitutiven Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung bedarf. Maßgebend ist dabei insbesondere auch, dass sich die in der Stellungnahme vom August 1999 vertretene Auffassung des UNHCR offenbar aus einer Auslegung des Wortlauts der Verordnung ergibt, während die Auskunft des Auswärtigen Amtes an die praktische Handhabung durch die eritreischen Behörden anknüpft. Auch die Auskunft des UNHCR vom 06.02.2001 an das VG Gießen führt zu keiner anderen Einschätzung. Diese befasst sich ausschließlich mit Fragen der Staatsangehörigkeit bzw. des Nachweises der Staatsangehörigkeit solcher Personen, die von Äthiopien nach Eritrea deportiert wurden. Sie erlaubt keine Beurteilung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Status von Personen, die zwar zunächst in Äthiopien gelebt haben, dann jedoch in der Bundesrepublik ein Asylverfahren durchlaufen haben und nach dessen Abschluss nach Eritrea einreisen möchten.

Die in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2001 angesprochene Praxis der eritreischen Behörden steht auch mit dem Wortlaut der Nr. 2 der Verordnung in Einklang, insb. behält deren Abs. 5 auch hiernach einen eigenen Regelungsinhalt: Nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind eritreische Staatsangehörige durch Geburt nicht alle Personen, die von eritreischen Volkszugehörigen abstammen, sondern nur solche, die von Personen „eritreischer Abstammung“ (die also 1933 in Eritrea lebten) abstammen. Wer hingegen „nur“ eritreischer Volkszugehöriger („durch Geburt Eritreer“) ist, jedoch nicht das weitere Merkmal der Abkunft von Personen „eritreischer Abstam-

mung“ erfüllt, kann unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 5 die Option für die eritreische Staatsangehörigkeit ausüben. Mit dem Begriff „durch Geburt Eritreer“ meint Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung somit ersichtlich nicht Personen, die durch Geburt eritreische Staatsangehörige (i.S.v. Nr. 1 Abs. 1 der Verordnung) sind, denn mit dieser Auslegung würde Abs. 5 in sich widersprüchlich: Sein Regelungsgehalt läge dann im Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit durch Personen, die diese schon innehaben. Damit kann Abs. 5 auch nicht als (abschließende) Spezialregelung für Fälle doppelter Staatsangehörigkeit angesehen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Klägerin angesichts ihrer Abstammung von eritreischstämmigen Eltern und Großeltern aufgrund der Nr. 2 Abs. 1 bis 4 der Verordnung kraft Gesetzes die eritreische Staatsangehörigkeit erworben hat. Der Umstand, dass die eritreischen Behörden einen Nachweis der eritreischen Abstammung verlangen, steht dem Innehaben der Staatsangehörigkeit nicht entgegen. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen dem Bestehen der eritreischen Staatsangehörigkeit und dessen Nachweis. Sollte der Klägerin dieser Nachweis nicht gelingen oder sollte sie sich weigern, die Nachweise zu erbringen oder an deren Erbringung mitzuwirken, hätte dies allenfalls das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses (§ 55 Abs. 2 AuslG) zur Folge, wäre jedoch für einen Asylanspruch irrelevant. Anhaltspunkte dafür, dass die eritreischen Behörden an den Nachweis überzogene Anforderungen stellen würden, um so faktisch die Anerkennung der Staatsangehörigkeit zu vereiteln, bestehen nicht.

Die Klägerin ist danach eritreischer Staatsangehörige. Anhaltspunkte für eine vom eritreischen Staat ausgehende Verfolgung sind nicht ersichtlich. Die befürchtete Deportation nach Eritrea wäre allein dem äthiopischen Staat zuzurechnen. Die Klägerin kann mithin in Eritrea Sicherheit vor Verfolgung erlangen und ist daher auf die Gewährung politischen Asyls nicht angewiesen. Ihr ist die Rückkehr nach Eritrea möglich und zumutbar. Der von den eritreischen Behörden geforderte Nachweis der Abstammung lässt, wie bereits ausgeführt, nicht den Schluss auf eine fehlende Aufnahmebereitschaft Eritreas zu. Dem in dem (einen) Schriftsatz vom 21.01.2003 unter 2. gestellten Hilfsbeweis Antrag,

ein Gutachten zur Frage, ob die Klägerin eritreische Staatsangehörige ist, einzuholen, brauchte der Senat nicht nachzukommen. Nach der dargestellten Auskunftslage ist in tatsächlicher Hinsicht sowohl die geltende Rechtslage als auch die eritreische Verwaltungspraxis geklärt, die Rechtsfrage des Staatsangehörigkeitserwerbs konnte der Senat selbst entscheiden.

Nachdem die Klägerin in Eritrea eine verfolgungsfreie Zuflucht finden kann, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob ihr in Äthiopien politische Verfolgung drohen könnte. Offen bleiben kann insbesondere auch, ob die Klägerin neben der eritreischen noch die äthiopische Staatsangehörigkeit innehat. Daher brauchte der Senat nicht dem im Schriftsatz vom 21.01.2003 unter „1.“ gestellten Hilfsbeweis Antrag nachzukommen. Damit begehrt die Klägerin die Einholung weiterer Auskünfte zu den Fragen, ob ihr bei einer Rückkehr oder Abschiebung nach Äthiopien eine Deportation nach Eritrea droht und ob ihr Äthiopien die Einreise verweigern würde. Auf diese Fragen kommt es nicht an, da bei der Prüfung des Asylanspruchs nicht auf Äthiopien abzustellen ist.

Die Klägerin hat somit keinen Anspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG. Damit ist auch ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG, das in seinen Voraussetzungen mit denen des Asylanspruchs im Wesentlichen identisch ist, nicht gegeben.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG liegen gleichfalls nicht vor. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG scheiden aus, zumal eine "unmenschliche Behandlung" nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK zielgerichtete Maßnahmen staatlicher oder dem Staat zurechenbarer Kräfte erfordert (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, InfAuslR 1997, 341; vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 476 und vom 04.06.1996, InfAuslR 1996, 289), wofür bezogen auf die Klägerin in Eritrea jegliche Anhaltspunkte fehlen.

Die Frage, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, ist nicht mehr Streitgegenstand, nachdem der Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist.

Die auf Eritrea lautende Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden, namentlich steht ihr die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht entgegen (§§ 34, 38 AsylVfG, § 50 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO, soweit die Berufung abgewiesen wurde. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, war gem. § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten auch insoweit der Klägerin aufzuerlegen. Erledigendes Ereignis war die in dem Bescheid vom 19.02.2003 erfolgte Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Diese erfolgte im Hinblick auf die Erkrankung der Klägerin. Die Beklagte hat die Feststellung von Abschiebungshindernissen unverzüglich getroffen, nachdem ihr der maßgebliche Sachverhalt - die Erkrankung der Klägerin - bekannt geworden war. In dieser Situation entspricht es der Billigkeit, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.